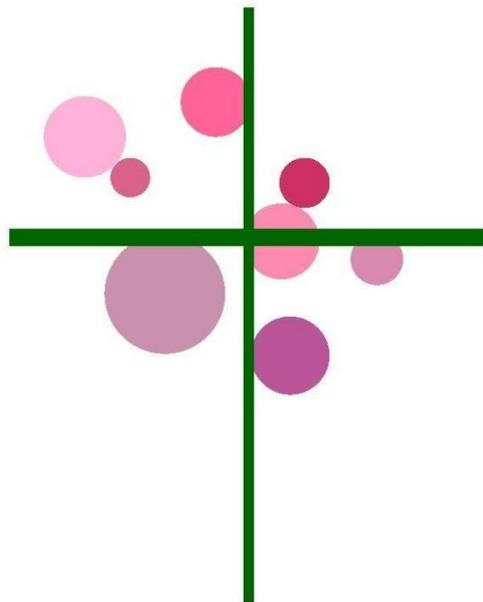


***Institutionelles Schutzkonzept (ISK)***  
***im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth***

in der Fassung vom 6.10.2022



Pfarrei  
St. Peter + Paul

---

Freigericht - Hasselroth

**gültig für die Pfarrei St. Peter und Paul**  
**Freigericht-Hasselroth**

## ***Inhaltsverzeichnis***

Vorwort	3
Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche	5
Personalauswahl – wer kann bei uns mitmachen?	7
- Erweitertes Führungszeugnis	8
- Selbstauskunftserklärung	9
- Verpflichtungserklärung	9
- Präventionsschulungen	11
Verhaltenskodex	13
- Verhaltenskodex allgemeiner Teil (Bistum Fulda)	13
- Verhaltenskodex spezifischer Teil (PV St. Peter und Paul)	15
Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall	17
Die Präventionsfachkraft	18
Präventionsteam	18
Qualitätsmanagement	19
Inkraftsetzung	20
Anhang:	21
1. Übersicht: wer muss was vorlegen	22
2. Verwaltungsarbeiten	23
3. Dokumentationsbogen eFZ	24
4. Merkblatt Prävention im PV St. Peter und Paul	25
5. Selbstauskunftserklärung	26
6. Verpflichtungserklärung	27
7. Handlungsleitfaden	28
8. Interne Ansprechperson	32
9. Ansprechpersonen im Bistum Fulda	32
10.Externe Fachberatungsstellen	33
11.Bundesweite Anlaufstellen	34
12.Links	34
Impressum	34

***Das Schutzkonzept ist längstens gültig bis 15.05.2028***

## Vorwort

Das Institutionelle Schutzkonzept (im folgenden ISK genannt) wurde anlässlich der Missbrauchsfälle, die in der Vergangenheit im Rahmen der Kirche geschehen sind, schriftlich fixiert. Es geht um den Schutz der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die der Pfarrei und ihren Einrichtungen anvertraut sind. Sie vor seelischem und körperlichem Missbrauch innerhalb der Pfarrei zu bewahren, ist Aufgabe dieses Konzeptes.

Das ISK verpflichtet alle hauptamtlich und ehrenamtlichen Tätigen, die im Rahmen der Pfarrei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sich mit dem Thema Prävention auseinanderzusetzen.

Dieses Schutzkonzept ist die Grundlage, um ein Klima des Vertrauens bei der täglichen Arbeit mit Schutzbefohlenen zu gewährleisten.

Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben in unserer Pfarrei Räume zu finden, in denen sie sich frei entfalten können und in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Glauben gestärkt werden.

Gemeinsam wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch schützen.

Das Schutzkonzept soll deutlich machen, dass es in unserem Pastoralverbund keine Toleranz gibt gegenüber sexuellem Missbrauch und dass sowohl psychische wie physische Gewalt keinen Platz haben.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Fulda.

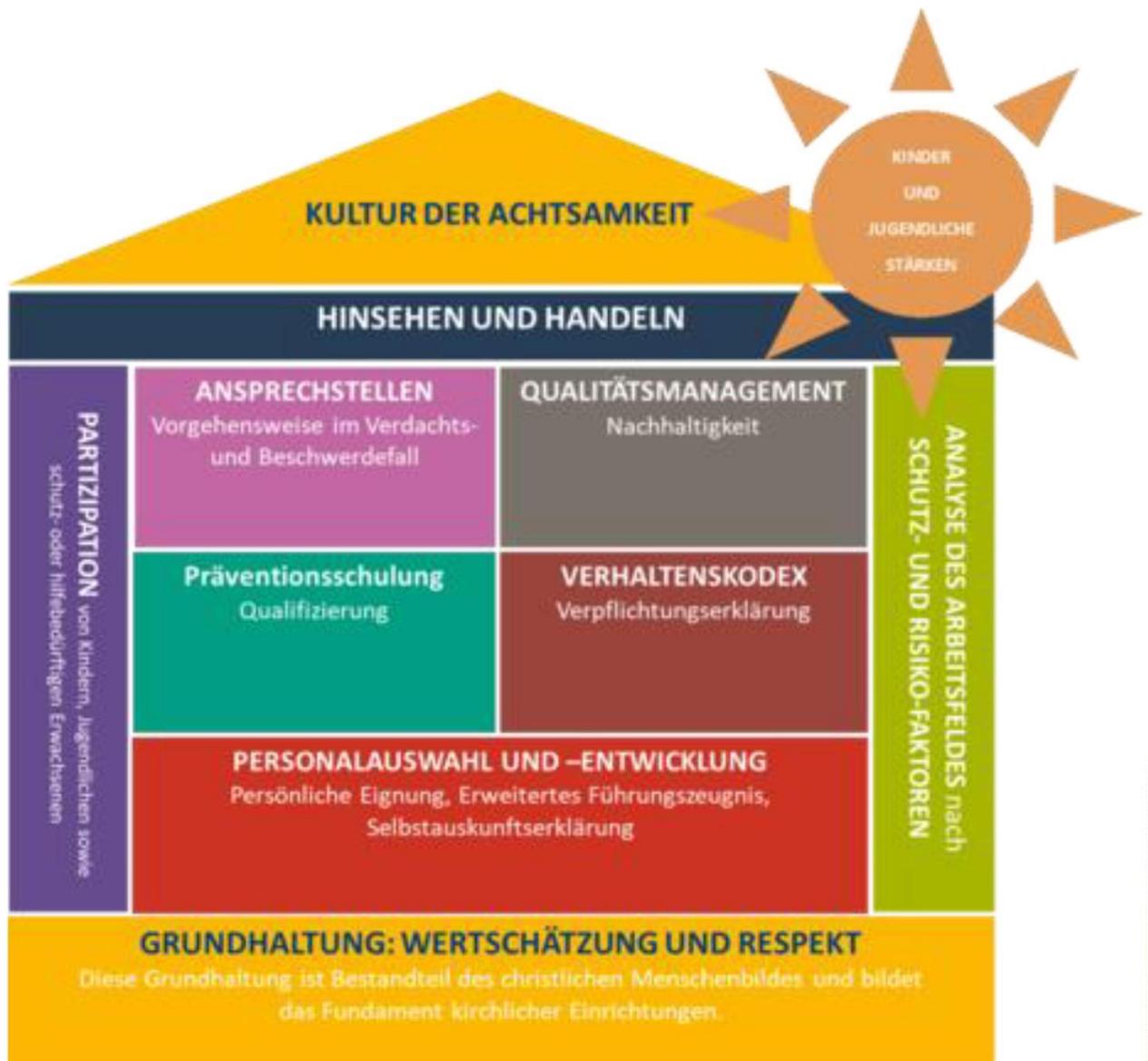
An der Erarbeitung waren im „Arbeitskreis Prävention“ unter der Leitung von Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft Angelika Post die folgenden Personen beteiligt:

- Vertreter/-in der Kinder- und Jugendarbeit (Messdiener/ Kindergruppen/etc.)  
(Theresa Franz Horbach, Philipp Betz Somborn, Rebecka Schneider Somborn)
- Vertreter/-in der verbandlichen Jugendgruppe  
(Katrin Hundsnurscher KJG Bernbach)
- ehrenamtlich Tätige  
(Joana Benzing Neuses)
- Vertreterinnen der Pfarrgemeinderäte  
(Tatjana Rohleder Hasselroth, Ute Franz Horbach, Gerti Brünn-Betz Somborn)
- Gemeindereferentin Anne Göbel Hasselroth und Somborn

Das Schutzkonzept wird ganz bzw. teilweise über die in der Pfarrei vorhandenen Medien und bei Inkraftsetzung über die Presse veröffentlicht.

Das Schutzkonzept wurde für die Pfarrei St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth erstellt.

Das Schutzkonzept soll nach 5 Jahren überarbeitet und angepasst werden.



## **Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche**

### **Risikoanalyse**

Im „Arbeitskreis Prävention“ wurde ein Fragebogen erstellt, um aus Sicht eines potentiellen Täters zu untersuchen, welche örtlichen Gegebenheiten oder Umstände günstig sind. Dabei ging es nicht um einen Generalverdacht, sondern um eine Hilfe zum Schutz der LeiterInnen und der Kinder. Der Fragebogen wurde von Vertretern der einzelnen Gruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, beantwortet. Die Ergebnisse wurden vom Arbeitskreis ausgewertet und zusammengefasst.

### **Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche**

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren bildet die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. So werden Schwachstellen in unserer Pfarrei deutlich, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Die folgenden Angebote haben wir sowohl auf Schutzfaktoren wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

- Ministrantenarbeit
- Jugendgruppen, KJG
- Erstkommunion- und Firmkatechese
- Kindergottesdienste
- Kinderchor
- Sternsinger
- Krippenspiel
- Ferienfreizeiten
- Katholische Öffentliche Bücherei

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, so dass die folgenden Personengruppen einbezogen wurden:

- Ministranten
- Gruppenleiter/innen
- Katechet/innen
- Kindergottesdienstbegleiter
- Chorleiter
- Küster

**Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:**

- Welche Risiken sehen Sie im Rahmen eines Angebotes / der Aktivität?
- Wo sind schwierige Situationen und Orte, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen sowie passende Maßnahmen für identifizierte Risikobereiche entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei zu erhöhen.

**In allen Ortsteilen sind folgende Orte als mögliche Risiken aufgefallen und bedürfen besonderer Beachtung:**

- Sakristei
- Gelände um die Kirche(n), insbesondere auch bei Dunkelheit
- Fahrten / Freizeiten

**In allen Ortsteilen sind folgende Aktivitäten als mögliche Risiken aufgefallen und bedürfen besonderer Beachtung und Handlungsanweisung:**

- ✓ Hilfe beim Ankleiden (Messdiener\*innen, Sternsinger\*innen, Krippenspiele)
  - Risiko:
    - Erwachsene in der Sakristei helfen, ohne die Messdiener\*innen vorher zu fragen, beim Einkleiden bzw. Richten der Kleidung
  - Lösungsvorschläge:
    - Spiegel in der Sakristei für eigene Kontrolle, ob die Kleidung richtig sitzt
    - Erst fragen, ob man dem Kind beim Ankleiden helfen darf
    - Verantwortliche sensibilisieren
- ✓ Beichte / Beichtgespräch
  - Risiko:
    - Die Sakristei ist als Ort der Beichte nicht einsehbar
  - Lösungsvorschläge:
    - evtl. einen anderen Raum nutzen oder im Freien Beichte hören
- ✓ Fahrten und Freizeiten:
  - Risiko:
    - Spiele mit Körperkontakt
    - Gruppenzwang
  - Lösungsvorschläge
    - Vorlage für den Umgang von den Jugendverbänden übernehmen
    - Auf Freiwilligkeit der Teilnehmer\*innen setzen
    - Spiele mit Körperkontakt freistellen
    - Kinder sensibilisieren: sie dürfen „nein“ sagen
- ✓ Krankenkommunion / Besuchsdienste
  - Risiko:
    - 1:1 Kontakte
  - Lösungsvorschläge:
    - Verantwortliche sensibilisieren

## Personalauswahl

### Personalauswahl – Wer kann bei uns aktiv sein?

Zum Personal unserer Kirchengemeinde zählen:

- ✓ hauptamtliches Personal:  
Priester, Diakone und MitarbeiterInnen im pastoralen Dienst sind vom Bistum Fulda angestellt und werden in diesem Konzept nicht berücksichtigt.
- ✓ angestellte hauptamtliche MitarbeiterInnen:  
ErzieherInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen, KüsterInnen, Reinigungspersonal, Hausmeister und OrganistInnen
- ✓ ehrenamtliche MitarbeiterInnen.  
Ehrenamtlich tätige Personen stellen sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit.

Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit überprüft die Leitung bzw. der/die Verantwortliche für das jeweilige Angebot daher, neben der fachlichen, auch die persönliche Eignung einer Person.

In Bewerbungsgesprächen oder in Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen spricht die Leitung bzw. der/die Verantwortliche das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an und informiert über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention.

Zudem dient das Bewerbungs-/ Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen.

Daher wird schon im Bewerbungsgespräch/Erstgespräch über die verpflichtenden Auflagen durch die zuständigen Personen informiert:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Selbstauskunftserklärung
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Teilnahme an einer Präventionsschulung (Aus- und Fortbildungen)

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Erinnerung gerufen.

## **Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Die Präventionsordnung des Bistums Fulda und § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes schreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vor, sofern diese Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbedürftige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch Einträge wegen einschlägiger Straftaten, die wegen geringfügiger Verurteilungen und wegen Fristablauf nicht im einfachen Führungszeugnis aufgeführt werden.

Das EFZ ist mit dem entsprechenden Aufforderungsschreiben der Pfarrei bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

Ein EFZ ist vorzulegen von:

- ✓ GruppenleiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ LeiterInnen, Verantwortlichen, BetreuerInnen bei Freizeiten mit Übernachtung
- ✓ LeiterInnen, BetreuerInnen bei Ferienaktionen, Ferienspielen, Stadtranderholung u.ä.
- ✓ MitarbeiterInnen im Jugendtreff
- ✓ Verantwortlichen bei der Sternsingeraktion
- ✓ Verantwortlichen bei Aktionen und Projekten (z.B. 72-Stunden-Aktion)
- ✓ Ehrenamtlichen bei Erstkommunion und Firmung
- ✓ Oberministrantinnen ab 16 Jahren
- ✓ KüsterInnen
- ✓ OrganistInnen, der/die Unterricht bei Kindern/Jugendlichen erteilen
- ✓ Der Leitung von Kinder- und Jugendchören, Instrumentalgruppen usw.
- ✓ MitarbeiterInnen bei Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten
- ✓ Verantwortlichen von Jugendwallfahrten
- ✓ Der Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen aus der Pfarrei
- ✓ Verantwortlichen in der Flüchtlingsarbeit
- ✓ MitarbeiterInnen im gemeindlichen Besuchsdienst (z.B. Alte, Kranke, Krankenkommunion)
- ✓ MitarbeiterInnen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung
- ✓ MitarbeiterInnen in der Hausaufgabenbetreuung
- ✓ Tätigkeiten in und rund um die KiTa (z.B. Lese-Omas)
- ✓ PraktikantInnen bzw. FSJlerInnen der Kirchengemeinde
- ✓ MitarbeiterInnen der Pfarrbücherei (bei Kontakt mit Schutzbefohlenen)
- ✓ Hausmeistern (bei Kontakt mit Schutzbefohlenen)
- ✓ Externen Personen oder Firmen/Personal, je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 6, 4 Präventionsordnung)

(siehe Liste im Anhang auf Seite 22)

## **Selbstauskunftserklärung**

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber/die Pfarrei umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden. Dies gilt auch für externe Personen oder Firmen/Personal, je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 6, 4 Präventionsordnung)

## **Verpflichtungserklärung**

Damit Beziehungsarbeit gelingen kann, beschreibt unser Verhaltenskodex ganz konkret, welche Haltung wir uns im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei wünschen. Uns ist es besonders wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen. Zudem gibt ein konkreter Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in unserer Pfarrei. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung erkennen Mitarbeitende den Verhaltenskodex an und verpflichten sich dazu, ihr Handeln nach dem geltenden Verhaltenskodex auszurichten.

Dies gilt auch für externe Personen oder Firmen/Personal, je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 6, 4 Präventionsordnung)

### **Konkretes Vorgehen**

Alle diese Unterlagen werden gesammelt in einem Umschlag mit der Aufschrift „Prävention“ im zentralen Pfarrbüro abgegeben.

Das EFZ wird in einem verschlossenen Umschlag im Umschlag eingereicht.

Im zentralen Pfarrbüro wird der Eingang mit Angabe des Datums auf dem Umschlag gekennzeichnet.

Die EFZ von angestellten hauptamtlichen MitarbeiterInnen werden von einer unabhängigen (noch zu klärenden Stelle) eingesehen. Der Verwaltungsleiter sendet sie zur Einsicht im verschlossenen Umschlag an diese Stelle.

Die Einsichtnahme wird auf dem Dokumentationsbogen (s. Seite 24)

dokumentiert. Das EFZ wird anschließend entsprechend der PräVO vernichtet.

Bei angestellten hauptamtlichen MitarbeiterInnen erhält der Verwaltungsleiter die weiteren Formulare, um sie in der Personalakte zusammen mit dem Dokumentationsbogen abzulegen.

Er legt eine Liste über alle MitarbeiterInnen an.

Die EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen werden vom Pfarrer eingesehen. Die Einsicht wird auf dem Dokumentationsbogen (s. Seite 24) dokumentiert.

Die EFZ werden anschließend entsprechend der PräVO vernichtet.

Der Dokumentationsbogen sowie die weiteren Formulare der Ehrenamtlichen werden im zentralen Pfarrbüro in einem Ordner mit alphabetischem Register in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Im zentralen Pfarrbüro wird eine Liste über alle Ehrenamtlichen angefertigt – für jedes Jahr eine neue Liste, um die Überprüfung der Gültigkeit (5 Jahre) zu erleichtern.

Bei einschlägigen Einträgen im EFZ ist eine Einstellung bzw. Mitarbeit der jeweiligen Person nicht zulässig.

### **Konkrete Verantwortlichkeit**

#### Bei Ehrenamtlichen:

Jede/r pastorale MitarbeiterIn bzw. die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte oder Kirchortteams melden die Namen von neuen Ehrenamtlichen an das zentrale Pfarrbüro. Dieses sendet das Anschreiben für die Beantragung des EFZ mit den weiteren Formularen an die Ehrenamtlichen zu und übernimmt anschließend die Dokumentation und ordnungsgemäße Aufbewahrung.

#### Bei angestellten hauptamtlichen MitarbeiterInnen:

Hier informiert der Verwaltungsrat / der Verwaltungsleiter über das Vorgehen.

Der Verwaltungsleiter / das zentrale Pfarrbüro sendet die notwendigen Unterlagen zu.

In jedem Jahr ist zu überprüfen, welche MitarbeiterInnen noch aktiv sind und daher ggf. nach 5 Jahren ein neues EFZ einreichen und an einer Vertiefungsschulung teilnehmen müssen.

## Präventionsschulungen

Damit Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bei uns in der Pfarrei auf kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen treffen, wenn sie sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld, in der sozialen Umgebung oder durch Gleichaltrige erfahren, nehmen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene betreuen, an einer Schulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teil.

Ziel der Schulung ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Teilnehmenden in Fragen der sexualisierten Gewalt zu vertiefen sowie die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Aus- und Fortbildung gestärkt und weiter entwickelt werden.

Je nachdem wie intensiv der Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist, muss eine drei-, sechs- oder zwölfstündige Präventionsschulung besucht werden.

Folgende Personen nehmen an der dreistündigen Präventionsschulung teil:

- ✓ Verantwortliche bei der Sternsingeraktion
- ✓ Verantwortliche bei Aktionen und Projekten (z.B. 72-Stunden-Aktion)
- ✓ MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten bei Kontakt mit Schutzbedürftigen
- ✓ Ehrenamtliche bei der Erstkommunion oder Firmung (ohne Übernachtung)
- ✓ Leitung / Mitglieder / Vertretungsaufgaben auf Diözesanebene
- ✓ KüsterInnen
- ✓ OrganistInnen, der/die Unterricht erteilen
- ✓ Leitung von Kinder- und Jugendchören, Instrumentalgruppen usw.
- ✓ MitarbeiterInnen bei Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten
- ✓ Verantwortlichen von Jugendwallfahrten
- ✓ Verantwortlichen in der Flüchtlingsarbeit
- ✓ MitarbeiterInnen im gemeindlichen Besuchsdienst (z.B. Alte, Kranke, Krankenkommunion)
- ✓ MitarbeiterInnen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung
- ✓ MitarbeiterInnen in der Hausaufgabenbetreuung
- ✓ Tätigkeiten in und rund um die KiTa (z.B. Lese-Omas)
- ✓ MitarbeiterInnen der Pfarrbücherei (bei Kontakt mit Schutzbefohlenen)

(siehe Liste im Anhang auf Seite 22)

Folgende Personen nehmen an der sechsstündigen Präventionsschulung teil:

- ✓ GruppenleiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ LeiterInnen, Verantwortliche, BetreuerInnen bei Freizeiten mit Übernachtung
- ✓ LeiterInnen und BetreuerInnen bei Ferienaktionen, Ferienspielen, Stadtranderholung u.ä.
- ✓ MitarbeiterInnen im Jugendtreff
- ✓ Ehrenamtliche bei Erstkommunion und Firmung (mit Übernachtung)
- ✓ OberministrantInnen ab 16 Jahren
- ✓ Verantwortliche von Jugendwallfahrten (mit Übernachtung)
- ✓ Die Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen u.ä. aus der Pfarrei
- ✓ PraktikantInnen bzw. FSJlerInnen der Kirchengemeinde

(siehe Liste im Anhang auf Seite 22)

Folgende Personen nehmen an der zwölfstündigen Präventionsschulung teil:

- ✓ ErzieherInnen der KiTas

#### **Konkrete Verantwortlichkeit**

Der/die pastorale MitarbeiterIn, die Leitung oder der/die Verantwortliche für das jeweilige Angebot informiert über die Teilnahme an einer Präventionsschulung und weist auf Schulungsangebote hin.

Die Präventionsfachkraft vereinbart mit den Referenten für Prävention die Durchführung einer Schulung vor Ort und gibt die Termine weiter.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden fünf Jahre nach der Teilnahme an einer Schulung zum Thema Prävention über die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung informiert.

Die Teilnahme der Schulung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes vom zentralen Pfarrbüro dokumentiert.

## **Verhaltenskodex**

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex unserer Pfarrei erfolgte partizipativ, um die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen sichtbar zu machen. Folgende Gruppen wurden bei der Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden:

- ✓ Messdiener
- ✓ KJG Bernbach
- ✓ Kinderfreizeitenteam
- ✓ Vertreterinnen der Pfarrgemeinderäte

Der Verhaltenskodex wird in seiner aktuellen Fassung im Pfarrbrief, auf unserer Homepage, im Gruppenraum, im Schaukasten etc. veröffentlicht.

Bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren wird der Verhaltenskodex auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und bekannt werden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt ein Gespräch mit der Leitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen. Zudem kann die Präventionsfachkraft unterstützend hinzugezogen werden. Nach dem Gespräch werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Diese können unter anderem eine Nachschulung, die zeitweilige Aussetzung einer Tätigkeit aber auch der Ausschluss von einer Tätigkeit sein.

## **Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex soll allen Beteiligten einen verbindlichen Orientierungsrahmen geben, um

- ✓ das Wohl und die Entwicklung der Schutzbefohlenen zu fördern,
- ✓ das eigene Handeln zu hinterfragen,
- ✓ Grenzverletzungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- ✓ und mögliche TäterInnen abzuschrecken.

## **Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil (für das Bistum Fulda)**

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in Institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

### **1. Beziehungen achtsam gestalten**

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein.

Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

## **2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren**

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten.

Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

## **3. Respektvoll kommunizieren**

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.

Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

## **4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen**

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben.

Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

## **5. Situationsangemessen Stellung beziehen**

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

## **Verhaltenskodex - spezifischer Teil (für den Pastoralverbund St. Peter und Paul, seit 01.01.2023 Pfarrei St. Peter und Paul)**

### **A. Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Jede Kommunikation wird von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt.

Jede Art von Diskriminierung hat in unserer Pfarrei keinen Platz!

- ✓ Ich achte besonders auf die eigene Wortwahl, denn Wörter können beleidigen und den anderen erniedrigen.
- ✓ Ich dulde keine Beschimpfungen. Besonders sexualisierte Beleidigungen werde ich thematisieren und damit Bewusstsein schaffen, dass und wie sie andere verletzt.
- ✓ Ich dulde es nicht, wenn Gruppenmitglieder wegen ihrer Kleidung ausgegrenzt werden.
- ✓ Ich achte auf eine eigene, dem Anlass angemessene Kleidung.

### **B. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz**

Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Pfarrei erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den BetreuerInnen.

- ✓ Ich respektiere in jedem Fall die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen (nein heißt nein). Der Andere hat ein Recht darauf, dass ich nicht übergriffig werde, weder durch meine Sprache noch durch mein Handeln.
- ✓ Ein Geheimnis zwischen mir als Bezugsperson und Minderjährigen darf es nur geben, wenn daraus keine Verpflichtung für den Minderjährigen entsteht. (Ausnahme: Geburtstage o.ä.)

### **C. Angemessenheit von Körperkontakt**

Der Umgang mit Körperkontakten ist altersabhängig verschieden. Kindergartenkinder oder Jugendliche haben verschiedene Bedürfnisse.

- ✓ Ich nehme eigene und fremde Grenzen wahr und respektiere sie. Jeder Mensch definiert seine eigenen Grenzen.
- ✓ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Sie verbieten sich besonders, wenn sie mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe verbunden sind.

### **D. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen wird sichergestellt. In sensiblen Situationen, z.B. im Ferienlager durch getrenntes Duschen von Jungen und Mädchen.

- ✓ Ich gehe mit dem oft auch notwendigen und wichtigen Körperkontakt sensibel um
- ✓ Situationen, in denen ich mit Schutzbefohlenen alleine bin, gestalte ich offen und transparent.

### **E. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen**

Geschenke als Dank und Zeichen der Wertschätzung sind im vorher festgelegten, transparenten Rahmen möglich.

- ✓ Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen (Ausnahme: z.B. Geburtstage)

## **F. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung**

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien sowie die Nutzung der „sozialen Netzwerke“ wird besprochen und geregelt.

- ✓ Ich achte auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken.
- ✓ Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten auch nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

## **G. Konsequenzen der Regelüberschreitung**

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es die Aufgabe der LeiterInnen, mit Konsequenzen zu reagieren.

- ✓ Ich bespreche mögliche Sanktionen mit dem Team / der Leitung / der Präventionsfachkraft und lege sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang zeitlich und sachlich mit der Tat stehen und müssen angemessen sein.
- ✓ Ich schließe körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

### **Konkretes Vorgehen**

Die Verpflichtung, den Verhaltenskodex einzuhalten, wird mit der Unterschrift unter die „Verpflichtungserklärung“ (siehe Anlage 6, Seite 27) bestätigt.  
Der Text des Verhaltenskodex (allgemeiner Teil / spezifischer Teil) wird ausgehändigt.

## **Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall**

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Pfarrei die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen.

So können wir sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

In unserer Pfarrei sorgen wir daher dafür, dass alle Mitarbeitenden die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege kennen und veröffentlichen diese entsprechend. Auch Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die Ansprechstellen und Beschwerdeweg informiert. Zudem achten wir darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene von den Wegen erfahren und diese auch verstehen.

Wir sind noch dabei, Beschwerdeverfahren zu konkretisieren:

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich, als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass Sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Rückmeldungen können gegeben werden an:

- Alle hauptamtlichen Priester und Pastorale MitarbeiterInnen
- Die Präventionsfachkraft

Ein Handlungsleitfaden findet sich im Anhang (Anlage 7, Seite 28).

## Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe, eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die Pfarrei St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth ist Gemeindereferentin Angelika Post seit 2015 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Seit 1. August 2023 ist Gemeindeassistentin Barbara Hagemann ihre Nachfolgerin.

- Telefon dienstlich: 06055-93120
- per E-Mail: [barbara.hagemann@bistum-fulda.de](mailto:barbara.hagemann@bistum-fulda.de)
- per Brief über die Pfarrbüros mit der Adresse „Prävention“

### Aufgaben:

- Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen kennen und über interne und externe Beratungsstellen informieren
- Unterstützung des Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträger
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
- Organisation von Präventionsschulungen
- Bei Einrichtung eines Präventionsteams: jährlicher Austausch mit dem Präventionsteam

## Präventionsteam

Der AK Schutzkonzept hält die Einrichtung eines Präventionsteams für eine gute Möglichkeit, Ansprechpersonen in allen Orten zu benennen.

Nach der Neuwahl der Gremien der Pfarrei St. Peter und Paul im März 2023 sollen von den Gremien Personen für den AK Schutzkonzept für jeden Ortsteil benannt werden. Das neue Präventionsteam soll sich (nach Möglichkeit) noch vor den Sommerferien 2023 zu einer ersten Sitzung treffen.

### Aufgaben:

- Ansprechperson im Ort für Fragen zum ISK, bei Verdachtsfällen und allen Fragen zur Thematik sexualisierte Gewalt.
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft oder weiterer Fachstellen und Absprache über das weitere Vorgehen.
- Jährlicher Austausch mit der Präventionsfachkraft

## **Qualitätsmanagement**

Da sich Prävention in einem achtsamen, respektvollen, wertschätzenden sowie grenzachtenden Miteinander zeigt, muss sie nachhaltig und dauerhaft in die alltägliche Arbeit integriert werden. Daher überprüfen wir regelmäßig, ob die von uns getroffenen Maßnahmen noch stimmig sind oder aber einer Weiterentwicklung bedürfen.

Nach einem Vorfall oder spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluation des Schutzkonzeptes.

Der kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

## **Inkraftsetzung**

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.  
Es ist gültig bis 15.05.2028.

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese Änderungen entsprechend kommuniziert und verabschiedet. Es ist uns ein Anliegen kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen wertschätzenden und grenzachtend Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit nachhaltig zu fördern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

*Das ISK wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 15.05.2023 beschlossen.*

*Aufgrund des Ausscheidens von Gemeindereferentin Angelika Post wurde der Name der neuen Präventionsfachkraft Gemeindeassistentin Barbara Hagemann ergänzt. Sonst wurden keine Änderungen im Schutzkonzept vorgenommen.  
Stand: 08/2023.*

Datum, Unterschrift/en  
(Unterschrift der beteiligten Rechtsträgern)

## **Anlagen:**

- Anlage 1 Übersicht: wer muss was vorlegen
- Anlage 2 Verwaltungsarbeiten
- Anlage 3: Dokumentationsbogen eFZ
- Anlage 4 Merkblatt Prävention
- Anlage 5 Selbstauskunftserklärung
- Anlage 6 Verpflichtungserklärung
- Anlage 7 Handlungsleitfaden
- Anlage 8 Interne Ansprechperson
- Anlage 9 Ansprechpersonen im Bistum Fulda
- Anlage 10 Externe Fachberatungsstellen
- Anlage 11 Bundesweite Anlaufstellen
- Anlage 12 Links

# Anlage 1: Übersicht: wer muss was vorlegen

Legende	Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses:		Grün = Ehrenamtliche brauchen kein EFZ vorzulegen, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht Gelb= Ein EFZ kann vorgelegt werden, Vorgabe ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen zu treffen. Rot = Ein EFZ muss vorgelegt werden.				
	Schulungen:		3 Stunden= Ehrenamtliche sollen an einer Infoveranstaltung mit 3 Zeitstunden teilnehmen. 6 Stunden= Ehrenamtliche sollen an einem Basiskurs mit 6 Zeitstunden teilnehmen.				
Kategorie	Funktion/ Organisation/ Gremium	Selbstauskunftserklärung	Verpflichtungserklärung	erweitertes Führungszeugnis	Verhaltenskodex wird ausgegeben allgemeiner Teil erarbeiteter Teil für PV	Schulungen 3 std. 6 std.	
Kinder- und Jugendarbeit	Gruppenleiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit	alle	alle		und unterschreiben		x
	Leiter*in und Verantwortliche bzw. Betreuer*in bei Freizeiten mit Übernachtung	alle	alle		und unterschreiben		x
	Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne Übernachtung	alle	alle		und unterschreiben		x
	Mitarbeit im Jugendtreff	alle	alle		und unterschreiben		x
	Verantwortliche bei der Sternsingeraktion	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Begleitung bei der Sternsingeraktion	nein	nein			keine	keine
	Verantwortliche bei Aktionen und Projekten (wie z.B. 72-Stunden-Aktion etc)	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Mitarbeit bei Aktionen und Projekten (wie z.B. 72-Stunden-Aktion etc)	bei Kontakt	bei Kontakt	bei Kontakt mit Kindern-Jugendlichen	und unterschreiben	bei Kontakt	
Kinderbetreuung während Veranstaltungen	keine	keine		und unterschreiben	keine	keine	
Katechese	ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion oder der Firmung	alle	alle		und unterschreiben	x	x
Leitungsaufgaben/ Pfarrgemeinde- rat/ Ausschüsse	Leitung/ Mitglieder /Vertretungsaufgaben (z.B. auf Diözesanebene)	bei Kontakt	bei Kontakt	bei Kontakt mit Kindern-Jugendlichen	und unterschreiben	x	
Gottesdienst und Kirchenmusik	Ober-Ministrant*in (ab 16 Jahren)	alle	alle		und unterschreiben		x
	Ehrenamtliche/r Küster*in	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Organist*in	keine	keine			nein	nein
Gottesdienst und Kirchenmusik	Organist*in, der/die Unterricht erteilt	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Lektor*in	keine	keine			keine	keine
	Leiter*in von Wortgottesdienstfeiern	keine	keine			keine	keine
	Leiter*in von Kinder- und Jugendchören, Instrumentalgruppen etc.	alle	alle		und unterschreiben	x	
Soziale Aktivitäten	Mitarbeit bei Kinder-/ Familien- oder Jugendgottesdiensten	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Verantwortliche bei (Jugend-) Wallfahrten	alle	alle		und unterschreiben	x	x
	Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen aus der Pfarrei	alle	alle		und unterschreiben		x
	Verantwortliche in der Flüchtlingsarbeit	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Alte, Kranke, Krankenkommunion...)	alle	alle		und unterschreiben	x	
Andere Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit	Betreuung von Menschen mit Behinderung	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Mitarbeit in Hausaufgabenbetreuung	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um die KiTa, z.B. Lese-Omas	alle	alle		und unterschreiben	x	
	Freiwilliges Soziales Jahr o.Ä. in der Pfarrei/ längeres Praktikum	alle	alle		und unterschreiben		x
Andere Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit	Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren	nein	nein			nein	nein
	Mitarbeit in der Pfarrbücherei	alle	alle	bei Kontakt mit Kindern-Jugendlichen	und unterschreiben	x	
	Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Pressearbeit, Pfarrbriefverteilung ...)	nein	nein			nein	nein
	Hausmeister	alle	alle	bei Kontakt mit Kindern-Jugendlichen	und unterschreiben	nein	nein

Externe Personen oder Firmen/Personal:  
je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 6, 4 Präventionsordnung)



# Anlage 3: Dokumentationsbogen eFZ (Vorder- und Rückseite)

Anlage 1

## Dokumentation

der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StGB

[Vorderseite]

<input type="checkbox"/> Angaben zur Person, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Tätig als:	Mitarbeiter/d/r
	ehrenamtlich Tätig/r
<b>II. Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses</b>	
Ausstellungsdatum d. Zeugnisses:	
Eingang beim kirchl. Rechtsträger:	
Datum der Prüfung:	
Ergebnis der Prüfung:	<p>Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAO PrävO relevante Eintragungen (vgl. umseitige Erläuterungen) sind in dem erweiterten Führungszeugnis</p> <p>nicht enthalten</p> <p>enthalten</p> <p>Nur im Falle von relevanten Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen von Mitarbeitern i. S. v. § 2 Abs. 2 PrävO hier auflisten, welche relevanten Eintragungen enthalten sind:</p>

Diese Prüfung wurde vorgenommen von

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift der prüfenden Person

[Rückseite]

### Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAO PrävO relevant und damit zu dokumentieren sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 StGB VIII genannten Straftatsbeständen sowie von sonstigen Sexualstrafaten.

Die in § 72a Abs. 1 Satz 1 StGB VIII genannten Straftatsbeständen sind folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 172 Sexueller Missbrauch von Schutzbehörden
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behindert, Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 176 Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorverletzung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verletzung und Beizug von Anleihen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Argersisses
- § 184a Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung gewalt- oder terroristischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
- Abwurf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Stockpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbehörden
- § 226 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sonstige Sexualstrafaten in Sinne der obigen Definition sind Straftaten nach Straftatsbeständen des deutschen Strafrechts, die inwischen aufgehoben oder unbenannt worden sind und daher in der vorstehenden Aufzählung nicht mehr erscheinen.

## **Anlage 4: Merkblatt Prävention**

### **1. Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses**

- bei der Meldebehörde (in Freigericht bzw. in Hasselroth im Bürgerbüro)
- dazu schriftliche Aufforderung durch die Kirchengemeinde und Personalausweis mitnehmen
- Zeugnis an die Privatadresse senden lassen
- Hinweis: für ehrenamtliche Tätigkeit ist keine Gebühr zu entrichten.  
(Sollten Sie trotzdem eine Gebühr zahlen müssen, reichen Sie die Quittung im Pfarrbüro ein. Das Geld wird Ihnen erstattet.)

Wenn bereits ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt wurde, kann auch eine beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses eingereicht werden. Erweiterte Führungszeugnisse sind 5 Jahre gültig.

### **2. Bitte alle Anlagen sorgfältig lesen**

- Anlage 2: Selbstauskunftserklärung
- Anlage 3: Verhaltenskodex (allgemeiner Teil, spezifischer Teil)
- Anlage 4: Verpflichtungserklärung
- Anlage 5: Handlungsleitfaden

### **3. Ausfüllen und Unterschreiben**

- der Selbstauskunftserklärung
- der Verpflichtungserklärung

### **4. Einreichen der Unterlagen**

- erweitertes Führungszeugnis  
(im verschlossenen Umschlag mit Absenderadresse und dem Vermerk "vertraulich")
- Selbstauskunftserklärung (ausgefüllt und unterschrieben)
- Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (ausgefüllt und unterschrieben)

Alle Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Präventionsunterlagen von (Absenderangabe)" im zuständigen Pfarrbüro abgeben.

### **5. Einsichtnahmen in die Unterlagen**

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom zuständigen Pfarrer eingesehen und anschließend vernichtet.

### **6. Schulungen**

Verpflichtende Schulungen werden angeboten.

Sie dauern je nach Art der Mitarbeit 3 Stunden (Halbtags, abends) oder 6 Stunden (ganztags) oder 2x3 Stunden (zwei Abendtermine). Dabei werden Sie für das Thema sensibilisiert und Sie erfahren, wie Sie im Falle des Falles reagieren können.

Über die Termine der Schulung werden Sie von der Präventionsfachkraft bzw. von den für Sie zuständigen Hauptamtlichen informiert.

### **7. Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden**

Der Verhaltenskodex sowie der Handlungsleitfaden verbleiben bei Ihnen zur Kenntnis.

**VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT !!!**

# Anlage 5: Selbstauskunftserklärung

2

[Vordersseite]

## Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

### I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

### II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_  
 Dienstbezeichnung bzw. ehrenamt. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

### III. Erklärung

- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
- Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergriffen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

*Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (strichen, wenn unzutreffend).*

- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.

- Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

[Rückseite]

### Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Argernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugangsmaschinen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## Anlage 6: Verpflichtungserklärung

### Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

#### Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung,  
Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung bzw.  
ehrenamtliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

#### Erklärung

Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

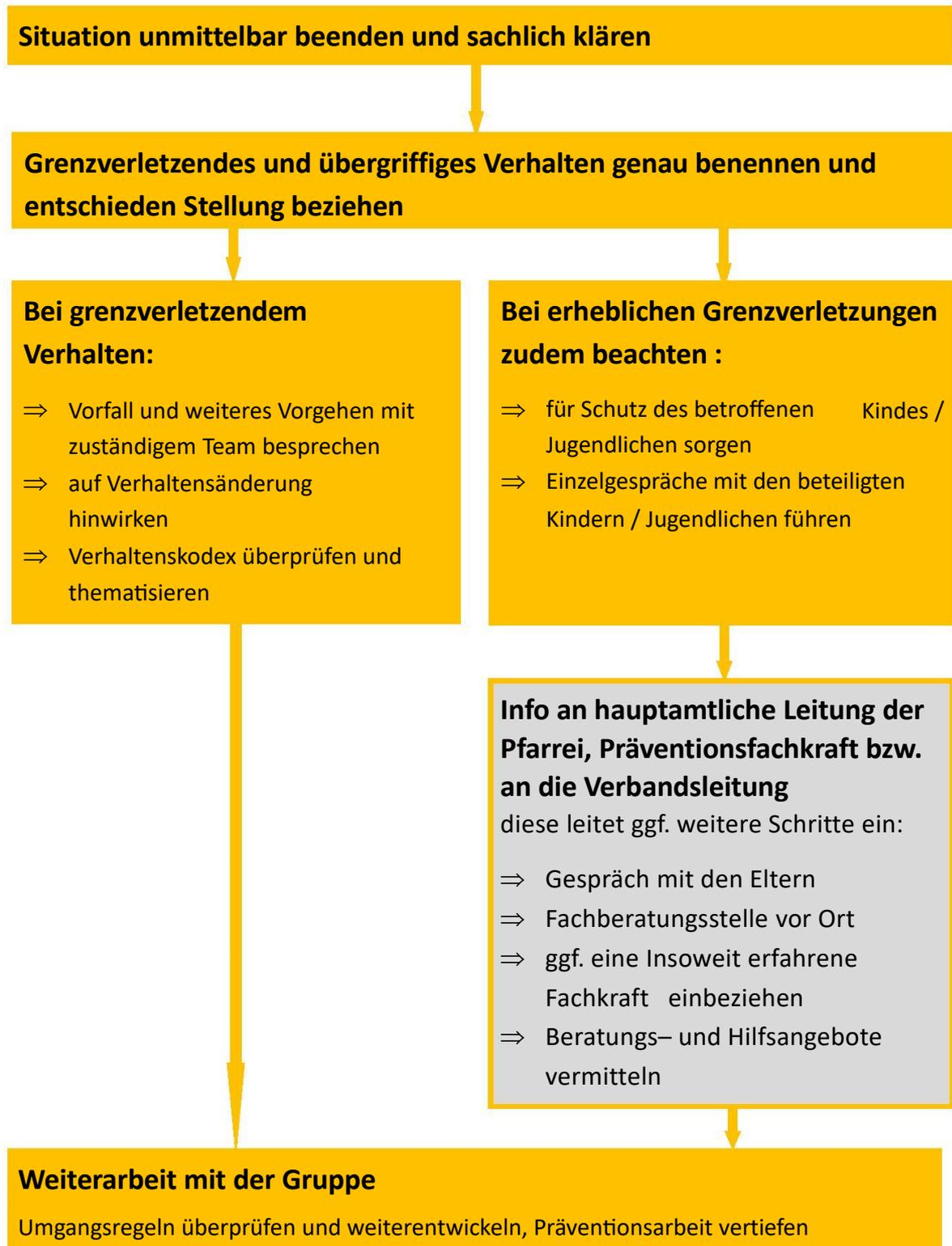
Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 7: Handlungsleitfaden (wird ausgehändigt)

### A. Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?



- ⇒ **Entschiedenenes Eingreifen, Situation beenden und sachlich klären:**  
Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen—nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.
- ⇒ **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten:**  
Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da dieses als erstes Schutz und Sicherheit braucht.
- ⇒ **Einzelgespräche:**  
Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendlichen nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.
- ⇒ **Dokumentation:**  
Dokumentieren Sie kurz und prägnant was passiert ist (Vorlage unter: [www.praevention-bistum-fulda.de](http://www.praevention-bistum-fulda.de))

**Verantwortung abgeben:** informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung der Pfarrei, die Präventionsfachkraft bzw. die Verbandsleitung.

**Aufgabe von Leitung:**

- ⇒ **Beratung:** ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.
- ⇒ **Hilfe holen:** bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.
- ⇒ **Elterngespräch:** Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind / die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

**B. Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...  
...ein Verdacht entsteht?**



Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind / Jugendliche(r) Ihnen gegenüber anvertraut.

⇒ **Beobachten und wahrnehmen:**

Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.

⇒ **Situation besprechen:**

Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht alleine zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

⇒ **Dokumentieren:**

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

⇒ **Verantwortung abgeben:** Die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!

⇒ **Weiterleiten:** Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden: [alexandra.kunkel@bistum-fulda.de](mailto:alexandra.kunkel@bistum-fulda.de)

⇒ **Achtung:**

Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

⇒ **Dranbleiben:**

Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind, bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden.

## **Anlage 8: Interne Ansprechperson**

Unsere Präventionsfachkraft Frau Angelika Post

- Telefon dienstlich: 06055-6017
- per E-Mail: [angelika.post@bistum-fulda.de](mailto:angelika.post@bistum-fulda.de)
- per Brief über die Pfarrbüros mit der Adresse „Prävention“

*ggf. Präventionsteam*

*erreichbar per Email prävention@...*

*Ansprechpersonen vor Ort: vor Ort über Aushang, Homepage*

Ferner gibt es die Möglichkeit sich an die Präventionsbeauftragte oder Interventionsbeauftragte des Bistums zu wenden.

## **Anlage 9: Ansprechpersonen im Bistum Fulda**

### **Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda:**

Birgit Schmidt-Hahnel (Dipl.-Sozialpädagogin, Fachberaterin  
Psychotraumatologie)  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Telefon: 0661 87519  
birgit.schmidt-h@bistum-fulda.de oder  
[praevention@bistum-fulda.de](mailto:praevention@bistum-fulda.de)

### **Interventionsbeauftragte im Bistum Fulda:**

Interventionsbeauftragte  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Telefon: 0661 87475

## **FACHSTELLE PRÄVENTION**

Referenten für Prävention

- N.N.  
Paulustor 5, 36037 Fulda  
Telefon 0661 87519  
[praevention@bistum-fulda.de](mailto:praevention@bistum-fulda.de)
  
- Michael Hartmann-Peil (Dipl.-Sozialpädagoge)  
Im Bangert 4, 63450 Hanau  
Telefon 06181 92335-21  
[michael.hartmann-peil@bistum-fulda.de](mailto:michael.hartmann-peil@bistum-fulda.de)

## **Anlage 10: Externe Fachberatungsstellen**

### **Für das Bistum Fulda:**

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN BEI VERDACHT  
AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

Ute Sander (Dipl.-Sozialarbeiterin und Supervisorin)  
Telefon 06657 9186404  
utesander.extern@bistum-fulda.de

Stefan Zierau (Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut)  
Telefon 0661 3804443  
stefanzierau.extern@bistum-fulda.de

### **In der Nähe:**

#### ***Lawine e.V. - Beratungs- und Präventionsstelle gegen sexuelle Gewalt - Hanau***

Chemnitzer Straße 20, 63452 Hanau  
mail@lawine-ev.de oder www.lawine-ev.de

#### ***Katholische Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle - Hanau***

Langstr. 13/ Ecke Hirschstr., 63450 Hanau  
Tel.: 06181-21749  
efl-hanau@bistum-fulda.de

#### ***Beratungsstelle - Familien- und Jugendberatung, Frühe Hilfen - Hanau***

Sandeldamm 21, 63450 Hanau  
Tel: 06181 / 1875-30  
fjb@hanau.de

#### ***Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Gelnhausen***

Philipp-Reis-Str. 2, 63571 Gelnhausen  
Tel: 06051- 911010  
erziehungsberatung.gn@zkjf.de

#### ***Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt - Fulda***

Karlstr. 30, 36037 Fulda  
Tel.: 0661 – 839415  
(Postalische Adresse: Rittergasse 4, 36037 Fulda)  
sexuelle-gewalt@skf-fulda.de oder www.skf-fulda.de

#### ***Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung - Fulda***

Sturmiusstr.10, 36037 Fulda  
Tel.: 0661 – 77833  
efl-fulda@bistum-fulda.de

#### ***Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Fulda***

Marienstr. 5, 36039 Fulda  
Tel.: 0661 – 9015780  
erziehungsberatung@landkreis-fulda.de  
www.erziehungsberatung-fulda.de

## **Anlage 11: bundesweite Anlaufstellen**

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (kostenlos und anonym)  
0800-2255530

Nummer gegen Kummer  
Kinder- und Jugendtelefon 0800-116111/ Elterntelefon 0800-1110550

Onlineberatung für Mädchen  
[www.gewaltlos.de](http://www.gewaltlos.de)

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch - Hilfe suchen, Hilfe finden  
<http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben  
[www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de](http://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de)

## **Anlage 12: Links**

[www.prävention-bistum-fulda.de](http://www.prävention-bistum-fulda.de)  
[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)  
[www.dicvfulda.caritas.de](http://www.dicvfulda.caritas.de)  
[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)  
[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
[www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)  
[www.schulische-praevention.de](http://www.schulische-praevention.de)  
[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)  
[www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de)

---

### **Impressum:**

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth

Erstellt 2021/2022 vom  
„Arbeitskreis Prävention“ im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth (s. Seite 3)

Fachlich begutachtet von  
der Präventionsbeauftragten im Bistum Fulda, Frau Birgit Schmidt-Hahnel am 1.9.2022

In Kraft gesetzt  
vom Verwaltungsräten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul am \_\_\_\_\_